

Beratungsvorlage für Rat bzw. Ausschüsse der Gemeinde Windeck

Vorlage:	VO/0649/2011	Status:	öffentlich
Beratungsfolge:	Termin 19.10.2011	Gremium Haupt- und Finanzausschuss	
Fachamt:	Stabsstelle III - Ver-/Entsorgung		
Ansprechpartner:	Betriebsleiterin Heike Hamann		

Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), auf Rückübertragung der Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserbeseitigung in die Hände der Gemeinde Windeck vom 23.09.2011.

Beschlussvorschlag: „Die Anregung wird abgewiesen.“

Sachverhalt:

Die XXX, XXX, 51570 Windeck und Herr XXX, XXX, 51570 Windeck sind in einem als Anlage beigefügten Schreiben vom 23.09.2011 der Meinung, das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Windeck und der WTE sei rechtswidrig und ungültig und haben dazu mehrere Punkte aufgezählt.

Nach § 53 Abs. 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes Nordrhein Westfalen (LWG NW) können sich die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

Dies bedeutet, dass sowohl die Firma WTE wie auch Prof. Kruse als Dritte von den Gemeindewerken Windeck zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht beauftragt werden dürfen.

In den von den Eheleuten XXX und Herrn XXX angesprochenen Entscheidungen geht es um Gebührenerhebungen durch Dritte. Diese Entscheidungen sind nicht relevant.

Daher sind die Einwendungen und Anregungen der Antragsteller unbegründet und werden daher abgewiesen.

Anlagen: Anregung nach § 24 GO NRW